

Diversion oder eine anderweitige Einstellung des Verfahrens trotz bestehenden Tatverdachts kommen insbesondere bei folgenden Delikten (einschließlich des Versuchs einer entsprechenden Straftat) in Betracht:

1. § 123 StGB: Hausfriedensbruch;
2. § 142 StGB: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, wenn
 - lediglich fremder Sachschaden bis 500,— EUR vorliegt,
 - keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist und
 - die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht werden oder die Wiedergutmachung des Schadens konkret in Aussicht steht;
3. §§ 145, 145 d StGB: Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
4. §§ 185 bis 187 StGB: Beleidigung und leichte Fälle übler Nachrede oder Verleumdung;
5. §§ 201a, 202 StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und Verletzung des Briefgeheimnisses;
6. §§ 223, 229 StGB: vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung bei leichten Folgen oder geringer Schuld;
7. §§ 240, 241 StGB: leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung;
8. § 242 StGB: Diebstahl;
9. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 StGB: schwerer Diebstahl;
10. § 246 StGB: Unterschlagung;
11. § 248 b StGB: unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs;
12. § 248 c StGB: Entziehung elektrischer Energie;
13. § 253 StGB: Erpressung;
14. § 259 StGB: Hehlerei;
15. § 263 Abs. 1 und 2 StGB: Betrug;
16. § 265 a StGB: Erschleichen von Leistungen;
17. § 266 StGB: Untreue;
18. § 267 Abs. 1 und 2 StGB: leichte Fälle der Urkundenfälschung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
19. §§ 303, 304 StGB: Sachbeschädigung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
20. § 21 StVG: vorsätzliches oder fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Kleinkraftfahrzeugen sowie mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen oder Feldwegen, wenn keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
21. §§ 1, 6 des Pflichtversicherungsgesetzes: vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, sofern keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
22. § 95 AufenthG: leichte Verstöße gegen das AufenthG;
23. § 85 AsylVfG: leichte Verstöße gegen das AsylVfG;
24. § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (im Folgenden: KunstUrhG): leichte Verstöße gegen das KunstUrhG;
25. §§ 106 bis 108, 108 b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes: leichte Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, wenn
 - wirksam auf die Rückgabe der Vervielfältigungsstücke verzichtet oder
 - in deren Löschung oder Vernichtung eingewilligt wird;
26. § 52 Abs. 3 und 4 WaffG: leichte Verstöße gegen das WaffG bei jugendtypischer Motivation oder Situation, wenn wirksam auf die Rückgabe der tatbezogenen Gegenstände verzichtet wird;
27. § 29 Abs. 5, § 31 BtMG: leichte Verstöße gegen das BtMG.

Richtwerte:
Wert der Tatobjekte
bis 100,— EUR

Der vorstehende Katalog soll vor allem der Polizei als Orientierungshilfe dienen, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften regelmäßig eine Diversion oder anderweitige Einstellung des Verfahrens prüfen. Er enthält keine abschließende Aufzählung. Diversionsgeeignet können auch andere Verfehlungen sein, sofern Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten vorliegen, z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnis hunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt.